

finden, daß der Knopf in die Öse gehakt und das Ohr durch das Leder gezogen wird) unterliegen als Nadeln einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 7366. Kunstschlerholz, auch wenn zu Pfeifen, Pfeifenköpfen, Cigarrenspitzen &c. in die zu diesem Zwecke erforderliche Form und Größe roh geschnitten oder gesägt, ist zollfrei.

Nr. 7366. Lavendelwasser und alkoholhaltige Extrakte zu Parfümeriezwecken unterliegen einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon Flüssigkeit.

Nr. 7370. Immortellen, deren ursprüngliche Farbe durch Färben und Bleichen weiß geworden ist, unterliegen, während sie im natürlichen Zustand zollfrei sind, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Nr. 7374. Dieses Terpentinöl unterliegt einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 7381. Kohlensaurer Ammoniak, welches leicht parfümiert ist (Allchins Reichsalze), unterliegt einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. (Deutsch. Hand. Arch.)

### Finland.

Wie aus Helsingfors mitgetheilt wird, sind am 27. v. M. für das Jahr 1886 verschiedene Ermäßigungen des finnischen Eingangszolls publizirt worden. Danach beträgt dieser Zoll, insfern nicht in der Folge andere Bestimmungen veröffentlicht werden sollten, nunmehr:

- I. für verzinntes Eisenblech 70 Penni pro Liespfund.
- II. a. für Spant- und Winkelbleisen (Eckeisen) nebst den verschiedenen hierunter zu rechnenden Sorten,
- b. für Stahl in Stangen verschiedener Form,
- c. für Façonstahl,
- d. für Stahlblech bei mehr als 12 Zoll Breite und weniger als  $\frac{1}{8}$  Zoll Dicke,
- 55 Penni pro Liespfund, wobei Stahl in Stangen von höchstens 12 Zoll Breite oder faconnirt verstanden ist.
- III. für Stahlbleche bei einer Breite von mehr als 12 Zoll, falls die Dicke nicht weniger als  $\frac{1}{8}$  Zoll beträgt, 45 Penni pro Liespfund. (D. Reichs-Anz.)

### Schweiz.

Tarifentscheid des eidg. Zolldepartements im Monat März 1886.

#### Tarif-Nummer.

- 5 In der dritten Serie der Anmerkungen ist statt „Reisfuttermehl“ zu setzen „Reiskleie, gemahlene.“
- 9 Provence Garreau (Biehpulver), mit oder ohne Reklame.
- 9a Anti-Bakterion.
- 13a Drogen.
- 17 Natron, chlorsaures.
- 45 Flaschen aus hellgrünem Glas in Holz, Schilf- oder Strohgeflecht &c.
- 45/47 Wasserstandgläser.
- 47a Streublau (gefärbtes, gemahlenes Glas) zu Mälereizwecken.
- 58 Holz aller Art in Fournieren: gefärbt.
- 63 Kistenbretter, abgepflaft, rohe.
- 64 Mäusefallen und Vogelfäigne aus Eisendraht und rohem oder gebeiztem Holz, unbemalt, sofern das Holz nach Gewicht vorherrscht.
- 69 Vogelfäigne aus Eisendraht und Holz, bemalt &c., sofern das Holz nach Gewicht vorherrscht.
- 105 Selbstöler aller Art. — In der I. Serie der Anmerkungen ist „Webervögel“ zu streichen (s. Nr. 108 hiernach).
- 107 Wellrohre, vorgearbeitete (gelocht, genietet &c.).
- 108 Becher, hartlederne, für Mühlentransporteure; sog. Manchons und Secteurs für Spinnereimaschinen, Webervögel.
- 121 Wellrohre, rohe.
- 126/127 Eisengusswaren, getheerte, sind gleich den mit Grundfarbe überlünchten zu behandeln.
- 129 Eisenröhren, unoxydierbare.

130 Mäusefallen und Vogelfäigne aus Eisendraht und rohem oder gebeiztem Holz, unbemalt, sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen; Raspelbleche, rohe. — In den Anmerkungen I. Serie ad Nr. 130 ist nach „Blechscheeren“ einzuschalten: „ohne Hebelvorrichtung“.

131a Vogelfäigne aus Eisendraht und Holz, bemalt &c., sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen.

167 Gypsphosphat.

273 Sog. Lederpappe (in der Masse und äußerlich lederartig und lederfarbig hergestellter Pappendeckel.)

286 Baumwollgewebe in Verbindung mit Goldfaden.

307 Handtaschen aus Hanfschnüren.

357 Blumen, künstliche aus Stroh.

389 Storen aus Pferdehaar, montirt oder nicht.

412 Apparate, olygraphische (für Schriftenvervielfältigung.) (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

### Spanien.

Zollbehandlung von wollenen, mit Seide gemischten Geweben. (Austria)

Inhalts einer Königlichen Verordnung vom 22. Februar d. J. sind schaffwollene gewirkte Gewebe mit Beimischung von Seide (tejidos de punto de lana con mezcla de seda) [es handelte sich um gestrickte Wolltücher mit einzelnen schmalen Streifen in matter Seide] nicht nach Tarifposition 143 als „Wollwirkwaren“ mit 4 bzw. 3,47 Pesetas für das Kilogramm, sondern nach Tarifposition 161 als „Gewebe aus Seide mit Kette oder Schuß ganz aus Wolle“ mit 7,50 bzw. 5 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen. Diese Entscheidung erscheint damit begründet, daß mit einem früheren Königlichen Dekrete bei „baumwollenen gewirkten Tücheln mit Beimischung von Seide“ auch die analoge höhere Verzollung nach Tarifposition 160 als „übrige Gewebe aus Seide mit Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle“ verfügt wurde. (Deutsch. Hand.-Arch.)

### Italien.

Zoll- und Steuernovelle vom 2. April 1886.

(Gazzetta Ufficiale vom 2. April d. J.)

Ein Italienisches Gesetz vom 2. April d. J. lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die nachstehenden Eingangszölle des Zolltariffs werden folgendermaßen abgeändert: für den

metr. Centner.

(10) Kaffee . . . . .	140	Lire,
(13) Zucker:		
a. erster Klasse . . . . .	78,50	"
b. zweiter Klasse . . . . .	65,25	"
(14) Konfekte und Konserven: in Zucker oder Honig . . . . .	80	"
(16) Syrupe:		
a. zu Getränken . . . . .	55	"
b. Stärkesyrup . . . . .	30	"
(18) Chokolade . . . . .	120	"
(28) Tabak:		
a. Blätter und Stengel . . . . .	(verboten)	
b. Manila- und Havanazigarren, nachgemachte Havanazigarren und Cigarretten . . . . .	für das kg.	
c. fabrizirter jeder anderen Qualität . . . . .	35	Lire,
	20	

Die Nummer 9c. des Zolltariffs erhält folgenden Zusatz:

Von Rum, Cognac und sonstigen weingeisthaltigen Eessen wird außer dem Zolle ein Zuschlag von 85 Lire für den metr. Centner erhoben, gleichfalls ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.

Unter Aufrechthaltung der Bestimmung in der Anmerkung zur Nr. 8 des Zolltariffs wird in keinem Falle die Verzollung der Mineralöle nach wirklichem oder gesetzlichem Nettogewichte gestattet.

Art. 2. Für den zum Zwecke der Raffinirung eingeführten Rohzucker wird die Vergütung des Eingangszolls bei der Ausfuhr gewährt.